jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/11 40R349/02y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.2003

Norm

ZPO §237

Rechtssatz

Bloße Kenntnisnahme von der Klagsrückziehung ist eine Mitteilung des Gerichtes ohne Rechtskraftwirkungen. Lediglich ein Beschluss, mit dem der Eintritt der Verfahrensbeendigung infolge der Klagsrücknahme festgestellt wird, ist der Rechtskraft fähig.

Entscheidungstexte

- 40 R 349/02y
  Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.03.2003 40 R 349/02y

Schlagworte

verfahrensbeendigender Beschluss, Verfahrensbeendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2003:RWZ0000076

Dokumentnummer

JJR_20030311_LG00003_04000R00349_02Y0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at